

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf hat in seiner Sitzung

am 21. Mai 2014 folgende

Friedhofsgebührenverordnung

für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und die Benützung der Aufbahrungshalle der Gemeinde

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Gräfte mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

- a) Familiengräber, und zwar
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 220,--
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 440,--
 - 3. zur Beerdigung bis zu 8 Leichen € 660,--
- b) Gräfte, und zwar (erstmalig 30 Jahre)
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 2.330,--
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 4.660,--
 - 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 6.990,--

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) folgendermaßen festgesetzt:

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 775,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 1.550,--
3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 2.330,--

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen € 440,--

Erdgrabstellen mit Deckel-einfach € 940,--

Erdgrabstellen mit Deckel-dreifach € 1.020,--

b) Urnenbeisetzungen in Erdgräbern € 220,--

Urnenbeisetzungen in Erdgräbern mit Deckel € 720,--

Urnenbeisetzungen in Erdgräbern mit Deckel-dreifach € 800,--

c) Grüfte € 800,--

d) Werden Kinder in einer Erdgrabstelle beerdigt, wird die Beerdigungsgebühr um 50 % herabgesetzt.

An Freitag ab 12.00 Uhr und Samstag erhöhen sich diese Gebühren um € 330,--
pro Beerdigung.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche)
beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung
der Leichenkammer und für die Benützung
der Aufbahrungshalle

1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt
für jeden angefangenen Tag € 55,--.

(1a) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle für jeden angefangenen
Tag beträgt € 110,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam,
der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am: 22. Mai 2014

abgenommen am: 6. Juni 2014

Der Bürgermeister

Ing. Hubert Tomsic